

Wahlbekanntmachung Nr. 3 der Gemeinde Auetal für die Kommunalwahlen am 12.09.2021

Aufgrund des § 45 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) wird folgendes bekannt gegeben:

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Gemeinde Auetal findet als Direktwahl am 12.09.2021 statt. Eine etwaige Stichwahl findet am zweiten Sonntag nach der Wahl am 26.09.2021 zusammen mit der Bundestagswahl 2021 statt.

Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Gemeinde Auetal bildet einen Wahlbereich.

Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Direktwahl muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

Nach § 45 d Abs. 3 NKWG muss der Wahlvorschlag für die Direktwahl außerdem von mindestens 54 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Gemäß § 21 Abs. 10 NKWG sind folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE

Freie Demokratische Partei - FDP

DIE LINKE. Niedersachsen - DIE LINKE.

Wählergemeinschaft Auetal - WGA

Alternative für Deutschland - AfD

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge für die Direktwahl sind möglichst frühzeitig, spätestens aber bis zum **26.07.2021, 18.00 Uhr,**

beim Gemeindevahlleiter für die Gemeinde Auetal, Rehrener Str. 25, 31749 Auetal, einzureichen. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag kann nicht mehr zugelassen werden.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Direktwahl sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen.

Wahlanzeige

Parteien, die nicht von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG bis zum **14.06.2021** der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteigenschaft festgestellt hat.

Auetal, 29.04.2021

Der Gemeindevorstand

gez. Heinz Kraschewski